

Geschäftsverzeichnisnr. 3815
Urteil Nr. 10/2006 vom 18. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. September 2005 « zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit » (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, was die Befugnis der Immobilienerwerbsausschüsse für Mehrgemeindezonen betrifft), erhoben von L. Lamine.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern M. Bossuyt und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. November 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. September 2005 « zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 2005).

Am 30. November 2005 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2005 « zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit » (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, was die Befugnis der Immobilienerwerbsausschüsse für Mehrgemeindezonen betrifft), der besagt:

« Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

‘ Der Polizeirat ist ebenfalls ermächtigt zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit im Sinne von Artikel 61 § 1 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989. ’ ».

Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt kommentiert:

« Die Polizeireform wird schrittweise umgesetzt. Diese konkrete Umsetzung der Reform in die Praxis hat gewisse Unzulänglichkeiten des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation

eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zutage gefördert. So weigern sich die Erwerbsausschüsse einzugreifen, wenn Mehrgemeindezonen Immobilien kaufen oder verkaufen möchten.

Dieses Problem stellt sich nicht in Eingemeindezonen, in denen die Erwerbsausschüsse auf der Grundlage des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 und insbesondere dessen Artikels 61 über das Enteignungsrecht eingreifen.

Die Verweigerung des Eingreifens beruht darauf, dass im Gesetz vom 7. Dezember 1998 nirgends festgelegt ist, dass Mehrgemeindezonen ermächtigt sind, Enteignungen vorzunehmen, und dass auf diese Zonen folglich der obengenannte Artikel 61 des Programmgesetzes von 1989 nicht anwendbar ist.

Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber diese Situation nicht gewollt hat, wie aus der Prüfung von Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 hervorgeht, selbst wenn darin die Enteignungsbefugnis nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Es handelt sich außerdem um eine eindeutige Diskriminierung zwischen Eingemeindezonen und Mehrgemeindezonen. Durch diesen Gesetzesvorschlag soll diese Anomalie behoben werden.

Daher schlagen wir konkret vor, den obenerwähnten Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zu ergänzen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-131/1, SS. 1 und 2).

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3. Der Kläger ist der Auffassung, dass jede Person, die in Belgien Immobilien besitze, ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung habe. Außerdem glaubt er, ein besonderes Interesse nachzuweisen, denn er sei Eigentümer einer Wohnung, die auf dem Gebiet einer Mehrgemeindezone gelegen sei; diese Wohnung befinde sich in einem Viertel, das seines Erachtens als « ein idealer Ort für ein Gebäude eines Polizeipostens » anzusehen sei; er selbst und seine Ehegattin stünden im Konflikt mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der sie wohnten, sowie mit der Polizei der betreffenden Polizeizone; in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Professor habe er bereits seit mehr als fünfzehn Jahren den in seiner Klageschrift angeführten Standpunkt vertreten; und er sei ordentliches Mitglied des « Centrum voor Onteigeningsrecht ».

B.4. Das vom Kläger angeführte Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen einer jeden Person an der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit in jedem Sachbereich. Die bloße Eigenschaft als Eigentümer einer Wohnung, die in einer Mehrgemeindezone gelegen ist, reicht im vorliegenden Fall nicht aus, um das rechtlich erforderliche Interesse nachzuweisen. Der Kläger weist nicht nach, wie er direkt und nachteilig von einer Bestimmung betroffen sein kann, die sich darauf beschränkt, in einer allgemeinen Formulierung die Polizeiräte zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit zu ermächtigen; die Nachteile, die er in der Darlegung seiner Klagegründe anführt, ergeben sich nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus Gesetzen, in denen die Weise festgelegt wird, auf die eine Behörde eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen kann.

Der Kläger kann ebenfalls kein Interesse daraus ableiten, dass er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Professor in der Vergangenheit juristische Standpunkte vertreten habe, die sich auf die angefochtene Norm bezögen, und genauso wenig aus der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die als eine « De-facto-Vereinigung von Enteigneten » anzusehen wäre.

B.5. Folglich ist die Klage offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts